

Versicherungsservice für BDA-Mitglieder – Versicherung statt Verunsicherung –

BDAktuell

Die Beratungs- und Serviceleistungen des BDA für seine Mitglieder sind vielfältig: Dazu gehört unter anderem auch der Bereich der beruflichen Versicherungen. Neben der Ermittlung des tatsächlichen Versicherungsbedarfs bietet der BDA durch den Abschluss von Rahmenverträgen exklusiv für seine Mitglieder die Möglichkeit, hochwertigen Versicherungsschutz zu günstigen Prämien einzukaufen, oder sorgt selbst durch den Abschluss von Gruppenverträgen dafür, dass bereits durch die Mitgliedschaft im Verband zumindest in Teilbereichen obligatorischer Versicherungsschutz besteht, wobei hier der Prämienaufwand bereits im Mitgliedsbeitrag für berufstätige Mitglieder enthalten ist.

Die Konditionen der einzelnen Versicherungen und weitergehende Informationen haben wir für Sie auf unserer Homepage zusammengefasst.

An dieser Stelle soll nur in aller Kürze auf die diversen Versicherungsthemen eingegangen werden, in denen sich der BDA für seine Mitglieder engagiert:

Obligatorischer Versicherungsschutz für berufstätige BDA-Mitglieder

In den Mitgliedsbeiträgen für berufstätige BDA-Mitglieder sind die anteiligen Versicherungsprämien für die Gruppenrechtsschutzversicherung enthalten. Die Kosten der Haftpflichtversicherung für Gastarztstätigkeiten und Praxisver-

tretungen werden ebenfalls durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt.

BDA-Gruppenrechtsschutzversicherung

Für alle berufstätigen Mitglieder des BDA besteht automatisch eine Gruppenrechtsschutzversicherung, die für berufliche Tätigkeiten im Gesundheitswesen gilt. Die Versicherung besteht aus folgenden Bausteinen:

- Strafrechtsschutz (⇒ strafrechtliche Ermittlungsverfahren/Strafprozess, Ordnungswidrigkeits-, Disziplinar- und standesrechtliche Verfahren)
- Arbeits-/Verwaltungsgerichtsrechtsschutz für angestellte/beamtete Ärztinnen und Ärzte und
- Sozialgerichtsrechtsschutz (⇒ Musterprozesse vor Sozialgerichten).

Falls ein Rechtsstreit ansteht, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem BDA-Versicherungsreferat in Verbindung, damit anschließend eine Deckungsprüfung seitens des Versicherers erfolgen kann.

BDA-Haftpflichtversicherung für Gastarztstätigkeiten

Der BDA hat zur Förderung der Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder eine Haftpflichtversicherung für Gastarztstätigkeiten abgeschlossen. Der BDA will mit dieser Versicherung seinen Mitgliedern die Sorge nehmen, als Gastärztin/Gastarzt an einem fremden Krankenhaus im Rahmen der Fort- und Weiterbildung möglicherweise ohne Ver-

sicherungsschutz zu sein. Dieser Versicherungsschutz soll auch den Ärztinnen/Ärzten zugutekommen, die in ihre Klinik/Praxis Kolleginnen/Kollegen zur Hospitation aufnehmen.

1. Wann tritt die Versicherung ein?

Versichert sind die Mitglieder des BDA aus der Gastarztstätigkeit im Inland, in den Staaten der Europäischen Union oder den Ländern Norwegen, Lichtenstein, Island oder der Schweiz – ausgenommen der Länder, in denen für die Tätigkeit eine Pflichtversicherung erforderlich ist (z. B. Österreich); sollte für die Tätigkeit des Gastarztes nach den dortigen Vorschriften eine eigene persönliche Versicherungspflicht bestehen, muss vor Ort Versicherungsschutz genommen werden!

Die Dauer der Hospitationen darf insgesamt 8 Wochen im Jahr nicht überschreiten. Die Haftpflichtversicherung für Hospitationen gilt für Tätigkeiten auf dem Gebiet der Anästhesie, Intensivmedizin, Notfallmedizin, Schmerzmedizin und/oder Palliativmedizin. Mitversichert gelten auch Gastarztstätigkeiten, soweit hier Tätigkeiten durchgeführt werden, die dem Berufsbild des Anästhesisten, Intensivmediziners, Notfallmediziners, Schmerzmediziners und/oder Palliativmediziners entsprechen.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Gastärztin/der Gastarzt während der Hospitation bzw. zum Zeitpunkt des Haftpflichtschadenfalles bereits Mitglied im BDA war.

2. Sind die gastgebenden (Chef-) Ärztinnen/ (Chef-)Ärzte ebenfalls versichert?

Auch die/der gastgebende Ärztin/Arzt ist für die Beschäftigung von Gastärztinnen/Gastärzten im Inland versichert, wobei die/der einzelne Gastärztin/Gastarzt nicht länger als 8 Wochen im Jahr tätig sein darf. Weitere Voraussetzung ist, dass die/der gastgebende Ärztin/Arzt zum Zeitpunkt des Haftpflichtschadensfalls bereits Mitglied im BDA war. Auch die Übernahme von KV-Not-/Bereitschaftsdiensten ist keine Praxisvertretung im Sinne der BDA-Versicherung.

3. Wie definiert die Versicherung den Begriff „Gastarztstätigkeit“?

Eine **Gastarztstätigkeit** im Sinne der Versicherung liegt vor, wenn

- die Hospitation zur Erweiterung und Vertiefung der beruflichen Fähigkeit oder zur Erlernung einer besonderen medizinischen Technik
- unentgeltlich und nicht in hauptamtlicher Stellung z. B. an einer Klinik, einer Tagesklinik, einem MVZ, einem OP-Zentrum oder in einer Arztpraxis absolviert wird, um die angestrebten Fertigkeiten zu erlernen.

Die Versicherung greift nicht ein für ärztliche Personen, die unbezahlt am Krankenhaus arbeiten, weil sie keine Anstellung gefunden haben.

4. Besteht Versicherungsschutz, wenn die Gastärztin/der Gastarzt ärztliche Leistungen selbst erbringt?

Aus forensischen wie aus arbeitsrechtlichen Gründen ist zu beachten, dass es nicht Aufgabe der Gastärztin/des Gastarztes sein kann, an der für sie/ihn fremden Arbeitsstätte ärztliche Leistungen zu erbringen. Wird die Gastärztin/der Gastarzt ausnahmsweise selbst tätig, so muss dies unter unmittelbarer und ständiger Aufsicht erfahrener Kolleginnen/Kollegen geschehen, damit dieser sofort in den Behandlungsablauf eingreifen kann.

5. Welche Deckungssummen stehen zur Verfügung?

Es ist eine Deckungssumme von 15 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pro Schadensfall vereinbart.

Für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres beträgt die Höchstleistung des Versicherers das Dreifache dieser Summe.

6. Ist eine eigene Haftpflichtversicherung vorleistungspflichtig?

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung für Gastarztstätigkeiten ist subsidiär; die Leistungen aufgrund individueller Haftpflichtversicherungsverträge, die das Mitglied selbst oder Dritte (u. a. der Krankenhausträger) zu seinen Gunsten abgeschlossen haben, gehen dieser Gruppenversicherung vor.

7. Wie kann man die BDA-Gastarzt-haftpflichtversicherung in Anspruch nehmen?

Um Missverständnisse und Versicherungslücken zu vermeiden, sollte sich jedes Mitglied, das die Haftpflichtversicherung für Gastarztstätigkeiten in Anspruch nehmen will, vorher schriftlich unter Angabe der Art und Dauer der Tätigkeit mit dem BDA-Versicherungsreferat in Verbindung setzen. Der BDA stellt dafür ein Meldeformular zur Verfügung.

Damit die gewünschte Deckungsbestätigung erteilt werden kann, leitet der BDA die Mitgliederdaten an die Funk Hospitalversicherungsmakler GmbH weiter – selbstverständlich werden Ihre Daten dort genauso vertraulich behandelt wie im BDA-Versicherungsreferat.

BDA-Haftpflichtversicherung für Praxisvertretungen

Die Haftpflichtversicherung der Anästhesistinnen und Anästhesisten, die eine **vorübergehende** Praxisvertretung übernehmen, erweist sich als problematisch: Die Haftpflichtversicherung der niedergelassenen Ärztinnen/Ärzte enthält zwar eine Vertreterklausel. Diese schützt die Praxisinhaberin/den Praxisinhaber, wenn gegen sie/ihn Schadensersatzansprüche wegen der Tätigkeit der Vertreterin/des Vertreters erhoben werden. Mitversichert ist auch die Haftung der **ständigen** Vertretung. Nicht

gedeckt ist dagegen durch den Versicherungsvertrag der Praxisinhaberin/des Praxisinhabers die persönliche Haftung der **vorübergehenden** Praxisvertretung, so z. B. die Haftung auf Schmerzensgeld aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB).¹

Die meisten Krankenhausärztinnen/Krankenhausärzte sind zwar über die Klinik für die dienstliche Tätigkeit versichert. Diese Haftpflichtversicherungen erstrecken sich aber i.d.R. nicht auf Praxisvertretungen. Versicherungsverträge, die Krankenhausärztinnen/Krankenhausärzte selbst abschließen, um sich hinsichtlich außerdienstlicher Tätigkeiten abzusichern, decken dagegen zum Teil auch dieses Risiko. Dies sollte im Einzelfall geprüft werden.

Um die bestehenden Unsicherheiten zu beseitigen, hat der BDA zu Gunsten seiner Mitglieder eine Haftpflichtversicherung für vorübergehende Praxisvertretungen abgeschlossen.

3. Wann tritt die Versicherung ein?

Versichert sind die Mitglieder des BDA für vorübergehende, nicht regelmäßige **Praxisvertretungen**, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es wird eine niedergelassene/ermächtigte Ärztin (Vertragsärztin) oder ein niedergelassener/ermchtigter Arzt (Vertragsarzt) vertreten und
- die Vertragsärztin/der Vertragsarzt ist wegen Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung abwesend (§ 32 Abs. 1 Ärzte-Zulassungsverordnung)² und
- die Vertretung erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland und
- die Tätigkeit als Praxisvertreterin/Praxisvertreter wird nur vorübergehend/gelegentlich /nicht regelmäßig (max. 66 Arbeitstage im Jahr) ausgeübt und
- die Praxisvertreterin/der Praxisvertreter ist BDA-Mitglied.³

1 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_823.html

2 https://www.gesetze-im-internet.de/zo_rzte/_32.html

3 BDA-Mitgliedsantrag und -beiträge: <https://www.bda.de/wir-ueber-uns/die-mitgliedschaft.html>

Die BDA-Mitgliedschaft der zu vertretenen Vertragsärztinnen/Vertragsärzte ist weder ausreichend, noch erforderlich.

Keine Praxisvertretung im Sinne der Versicherung liegt vor, wenn die Tätigkeit zeitgleich neben der Vertragsärztin/dem Vertragsarzt ausgeübt wird. Solche „Pseudopraxisvertretungen“ sind unter Umständen auch juristisch unzulässig.⁴

Es liegt auch kein Fall der Praxisvertretung im versicherungsrechtlichen Sinn vor, wenn BDA-Mitglieder als Honorarkräfte von Krankenhäusern beauftragt werden oder in Praxen/MVZ angestelltes, ärztliches Fachpersonal vertreten. Auch die Übernahme von KV-Not-/Bereitschaftsdiensten ist keine Praxisvertretung im Sinne der BDA-Versicherung. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind gegenseitige Vertretungen innerhalb einer Gemeinschaftspraxis bzw. Praxisgemeinschaft. Mitglieder, die ihren Beruf als professionelle Praxisvertreterinnen/Praxisvertreter ausüben, genießen ebenfalls keinen Versicherungsschutz.

4. Welche Deckungssummen stehen zur Verfügung?

Es ist eine Deckungssumme von 15 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pro Schadensfall vereinbart. Für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres beträgt die Höchstleistung des Versicherers das Dreifache dieser Summe.

5. Ist eine eigene Haftpflichtversicherung vorleistungspflichtig?

Ja. Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung für Praxisvertretungen ist subsidiär; die Leistungen aufgrund individueller Haftpflichtversicherungsverträge, die das Mitglied selbst oder Dritte (z. B. Praxisinhaberin/Praxisinhaber) zu ihren/seinen Gunsten abgeschlossen haben, gehen dieser Gruppenversicherung vor.

6. Gilt die Haftpflichtversicherung für Praxisvertretungen auch für die Vertragsärztin / den Vertragsarzt?

Nein. Die BDA-Haftpflichtversicherung für Praxisvertretungen bietet keinen Versicherungsschutz für die zu vertretenden Vertragsärztinnen/Vertragsärzte. Wird die Vertragsärztin/der Vertragsarzt

direkt von der Patientin/dem Patienten wegen angeblicher Fehlleistungen der Praxisvertreterin/des Praxisvertreters in Anspruch genommen, so ist sie/er über die eigene Berufshaftpflichtversicherung aufgrund der sog. Vertreterklausel abgesichert.

7. Wie kann man die BDA-Haftpflichtversicherung für Praxisvertretungen in Anspruch nehmen?

Um Missverständnisse und Versicherungslücken zu vermeiden, hat sich jedes Mitglied, das die BDA-Haftpflichtversicherung für Praxisvertretungen in Anspruch nehmen will, **vorher** schriftlich unter Angabe der Art und Dauer der Tätigkeit mit dem BDA-Versicherungsreferat in Verbindung zu setzen. Der BDA stellt dafür ein Meldeformular zur Verfügung.

Damit die gewünschte Deckungsbestätigung erteilt werden kann, leitet der BDA die Mitgliederdaten an die Funk Hospitalversicherungsmakler GmbH weiter – selbstverständlich werden Ihre Daten dort genauso vertraulich behandelt wie im BDA-Versicherungsreferat.

Rahmenverträge

Die vom BDA abgeschlossenen Rahmenverträge legen die exklusiven Konditionen fest, zu denen sich die Mitglieder versichern können. Die Prämien für die Versicherung trägt das Mitglied selbst.

Berufshaftpflichtversicherung

Fordert eine Patientin oder ein Patient nach einem vermeintlichen Zwischenfall Schadensersatz/Schmerzensgeld, so hat die Berufshaftpflichtversicherung der Ärztin oder des Arztes die Regulierungsvollmacht abgesichert. Die Versicherung hat nicht nur die Aufgabe, berechnete Ansprüche zu regulieren, sondern auch unberechtigt erhobene Ansprüche von der Ärztin oder dem Arzt abzuwehren (= Zivilrechtsschutz). Ärztinnen und Ärzte sollten ihren Versicherungsschutz prüfen, zumal es keine gesetzliche oder tarifvertragliche

Verpflichtung für Arbeitgebende gibt, ihren Mitarbeitenden ausreichenden Versicherungsschutz zu gewähren. Bei unzureichendem Versicherungsschutz kann sogar das Ruhen der Approbation angeordnet werden (§ 6 Abs. 1 Ziff. 5 BÄO).

Zur Absicherung der beruflichen Haftpflichtrisiken hat der BDA einen Rahmenvertrag abgeschlossen, welchem BDA-Mitglieder auf Wunsch gegen Antrag beitreten können. Die günstigen Prämien berechnen sich nach dem zu versichernden Risiko, wobei Sonderkonditionen für Honorarärztinnen/Honorarärzte vereinbart sind und ausreichende Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pro Schadensfall vorgesehen sind. Auf Wunsch kann das Privathaftpflichtrisiko – als gesonderter Vertrag – mit abgesichert werden.

Anschluss-Rechtsschutzversicherung

Über diesen Rahmenvertrag, der nahtlos an die BDA-Gruppenrechtsschutzversicherung anknüpft, kann darüber hinausgehender Rechtsschutzbedarf (z. B. im Privat- und Verkehrsbereich, Vertragsrechtsschutz ab Gericht, Wettbewerbsrechtsschutz, Versicherungsschutz im sozialrechtlichen Bereich bereits ab Widerspruchsverfahren bei niedergelassenen Anästhesistinnen/Anästhesisten sowie telefonische Erstberatung bei Urheberrechtsverstößen) über eine selbst abzuschließende Anschlussversicherung abgedeckt werden, für welche Sonderkonditionen zur Verfügung stehen.

Unfallversicherung für ärztliches Fachpersonal

Um das Ende der beruflichen Existenz auf Grund des Verlustes oder der Gebrauchsunfähigkeit von Fingern zu vermeiden, können BDA-Mitglieder dieser speziellen Unfallversicherung gegen Antrag beitreten. Es handelt sich um eine „24-Stunden-Deckung“, und eine Entschädigung wird für Invaliditätsgrade erst ab 50 % für sog. Katastrophenrisiken

⁴ nähere Informationen: BDAktuell JUS-Letter März 2009 - Schelling/Weis: „Höchst brisant: Der Einsatz von Pseudopraxisvertretern“ = <https://www.bda.de/service-recht/rechtsfragen/jusletter/themenindex.html> (Stichwort: Praxisvertretung)

gewährt, wobei dafür eine spezielle Gliedertaxe für Ärztinnen/Ärzte vereinbart gilt. Auf Wunsch ist ferner der Abschluss einer Unfallversicherung für geringere Invaliditätsgrade möglich.

Berufsunterbrechungsversicherung für ärztliches Fachpersonal

Niedergelassene Anästhesistinnen/Anästhesisten können Kosten infolge Berufsunterbrechungen aufgrund Krankheit oder Unfall sowie durch diverse Sachschäden an der Praxis auf Wunsch versichern. Mitversichert gelten auch Berufsunterbrechungen, verursacht durch behördlich angeordnete Schließung der eigenen oder fremden OP-Räume wegen Infektionsgefahr. Unter Versicherungsschutz fallen fortlaufende Kosten (Gehälter, Praxismiete etc.) sowie der entgehende Gewinn.

Elektronik-Versicherung

Beantragt werden kann Versicherungsschutz für sämtliche elektronische Geräte der Medizin- und Bürotechnik. Der Rahmenvertrag beruht auf einer pauschalen

Versicherungsform und stellt praktisch eine Allgefahren-Deckung dar. So sind Schäden, verursacht durch Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Betriebsunfälle, Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Leitungswasser und Elementarschadensereignisse eingeschlossen. Mittels einer Beitrittserklärung können BDA-Mitglieder diesen Sonderkonditionen auf Wunsch ebenso beitreten.

Cyberversicherung

Die Versicherung von Datenschutzverletzungen und Risiken der Informationstechnologie gewinnt zunehmend an Bedeutung. Der Rahmenvertrag bietet umfangreiche Versicherungsleistungen, die über die bloße Absicherung der Gefahren von Cyberkriminalität hinausgehen.

Versicherungsberatung/ -angebote

Sofern Sie an diesem zeitgemäßen, leistungsstarken und günstigen Versi-

cherungsschutz für BDA-Mitglieder zu genannten Sparten interessiert sind, nutzen Sie die Chance einer individuellen Beratung – gern nach vorheriger Ermittlung Ihres Versicherungsbedarfes – und fordern Sie ein unverbindliches Angebot an. Selbstverständlich können bei Bedarf auch Angebote für weitere Risiken angefordert werden.

Ihre Nachricht richten Sie bitte an das BDA-Versicherungsreferat oder direkt an die

Funk-Hospital-Versicherungsmakler GmbH / Funk Ärzte Service

Valentinskamp 20, 20354 Hamburg
Tel.: 040 35914-0

E-Mail: s.stock@funk-gruppe.de,
die Sie im Auftrag des BDA berät.

Ass. iur. Evelyn Weis

BDA-Versicherungsreferat
Neuwieder Straße 9, 90411 Nürnberg
Tel.: 0911 9337819
E-Mail: Versicherung@bda-ev.de